

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 321/11 B

L 10 R 5730/10 (LSG Baden-Württemberg)
S 3 R 3294/09 (SG Heilbronn)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Oktober 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, die Richter Gasser und Kaltenstein sowie den ehrenamtlichen Richter Lippert und die ehrenamtliche Richterin Roth-Bleckweh
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juli 2011 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung. Diesen hat das SG mit Urteil vom 26.10.2010 verneint. Zwar sei am 19.6.2007 der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung eingetreten. Zu diesem Zeitpunkt hätten die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bezug einer Erwerbsminderungsrente aber nicht vorgelegen.
- 2 Im Berufungsverfahren hat das LSG der Klägerin mit Schreiben vom 28.2.2011 mit näherer Begründung mitgeteilt, dass ihre Berufung nach vorläufiger Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Erfolgsaussichten habe, und zugleich darauf hingewiesen, dass beabsichtigt sei, über die Berufung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.
- 3 Mit Schriftsatz vom 12.4.2011 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin einer Entscheidung durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG widersprochen. Die aktenkundigen medizinischen Unterlagen rechtfertigten nicht die Beurteilung, dass bei der Klägerin spätestens im Juni 2007 von einem Eintritt der Erwerbsminderung auszugehen sei. Zudem habe er seit Mai 2007 immer wieder persönlichen Kontakt mit der Klägerin gehabt. Insbesondere sei sie ihm als Dolmetscherin im Asylverfahren ihres damaligen Verlobten und späteren Ehemanns hilfreich gewesen. Bei den Übersetzungen und auch im sonstigen Verhalten habe er keine Auffälligkeiten bei der Klägerin erkennen können. Eine "massive psychische Erkrankung" sei für ihn Mitte 2007 nicht feststellbar gewesen. Eine solche Feststellung wäre für einen "professionellen Laien" - sei er Orthopäde oder Rechtsanwalt - aber möglich gewesen. Hierfür stehe er als Zeuge zur Verfügung.
- 4 Im Erörterungstermin vom 16.6.2011 hat der Berichterstatter darauf hingewiesen, dass die Berufung, wie schon im Schreiben vom 28.2.2011 ausgeführt, keine Erfolgsaussichten habe. Ausweislich der Sitzungsniederschrift haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung des LSG durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG einverstanden erklärt. Der Berichterstatter hat ergänzend mitgeteilt, dass diese Entscheidung nicht vor dem 30.6.2011 ergehen werde. Ferner heißt es in der Niederschrift: "Bis dahin wird sich die Klägerin äußern, falls sie die Berufung doch zurücknehmen möchte."
- 5 Das LSG hat mit Beschluss vom 21.7.2011 die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Zwar sei in hohem Maße wahrscheinlich, dass der Leistungsfall der Erwerbsminderung nicht erst am 19.6.2007, sondern schon zu einem früheren, zwischen der Beendigung der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung am 15.8.2006 und dem 19.6.2007 liegenden Zeitpunkt eingetreten sei. Der genaue Zeitpunkt könne jedoch dahingestellt bleiben, da in der Zeit vom 30.6.1999



bis 1.11.2007 bereits die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht vorgelegen hätten und der Leistungsfall sicher in diesem Zeitraum eingetreten sei. Angesichts der aktenkundigen medizinischen Unterlagen könne nicht davon ausgegangen werden, dass der Leistungsfall der Erwerbsminderung erst nach dem Schlaganfall der Klägerin im April 2009 eingetreten sei. Soweit sich die Klägerin nach dem Vorbringen ihres Bevollmächtigten im Jahr 2007 bei verschiedenen Kontakten mit ihm in der Lage gezeigt habe, in der Asylangelegenheit ihres Ehemanns aktiv aufzutreten, könne daraus angesichts der erhobenen Befunde und anamnestischen Angaben der Klägerin bei ihren behandelnden Ärzten nicht auf eine doch bestehende Leistungsfähigkeit geschlossen werden.

- 6 Dieser Beschluss ist am 25.7.2011 abgesandt und dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 27.7.2011 zugestellt worden.
- 7 Mit am 27.7.2011 beim LSG eingegangenem Schriftsatz vom 26.7.2011 hat der Prozessbevollmächtigte der Klägerin unter Hinweis auf seinen Schriftsatz vom 12.4.2011 ua die Vernehmung seiner Person als Zeuge beantragt.
- 8 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision rügt die Klägerin als Verfahrensfehler eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*) bzw des § 153 Abs 4 SGG. Die Einschätzung des Berufungsgerichts, der Eintritt des Leistungsfalls spätestens am 19.6.2007 stehe fest, sei unhaltbar. Das LSG hätte nicht ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden dürfen, sondern ihren Prozessbevollmächtigen - wie im Schriftsatz vom 12.4.2011 beantragt - als Zeugen vernehmen müssen. Das LSG habe in den Entscheidungsgründen diesen Beweisantrag aufgegriffen und sinngemäß ohne hinreichende Begründung abgelehnt. Zudem habe das Berufungsgericht nicht hinreichend ihr Vorbringen zur zeitlichen Begrenzung ihrer Erkrankung und zur damit lediglich vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit anstelle von Erwerbsunfähigkeit in Erwägung gezogen. Die vorliegenden ärztlichen Berichte und Gutachten sowie die dort gestellten Diagnosen rechtfertigten nicht dessen Beurteilung, dass der Leistungsfall "bereits ab dem 14.02.2007", spätestens aber "am 19.06.2007" eingetreten sei.

II

- 9 Die Beschwerde der Klägerin ist unbegründet. Der gerügte Verfahrensfehler der Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht vor.
- 10 Nach § 153 Abs 4 Satz 1 SGG kann das LSG die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält, falls die mit dem Rechtsmittel angefochtene Entscheidung des SG kein Gerichtsbescheid



(§ 105 Abs 2 Satz 1 SGG) ist. Nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG sind die Beteiligten vorher zu hören. Diese Anhörungspflicht ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Gebots rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 GG), das im Beschlussverfahren nicht verkürzt werden darf. Ihm ist nur Genüge getan, wenn den Beteiligten Gelegenheit sowohl zur Äußerung von etwaigen Bedenken, die sie gegen eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (und ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter) haben, als auch zur Stellungnahme in der Sache selbst eingeräumt wird (BSG vom 9.4.2003 - B 5 RJ 140/02 B - Juris RdNr 8).

- 11 Wird nach einer Anhörungsmitteilung weiter vorgetragen und werden formelle Beweisanträge gestellt, muss eine neue Anhörungsmitteilung nach § 153 Abs 4 Satz 2 SGG mit Äußerungsmöglichkeit ergehen, wenn das Berufungsgericht auch unter Würdigung des neuen Vorbringens an seiner Absicht festhalten will, über die Berufung durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden und den Beweisanträgen nicht nachzugehen (BSG vom 17.9.1997 - SozR 3-1500 § 153 Nr 4 S 12 f; BSG vom 20.10.1999 - SozR 3-1500 § 153 Nr 8 S 24; Senatsbeschluss vom 31.1.2008 - B 13 R 433/07 B - Juris RdNr 8). Denn nur so erlangt ein Beteiligter hinreichende Kenntnis davon, dass das Berufungsgericht trotz neuen Sachvortrags an der Wahl des vereinfachten Verfahrens festhalten und nicht mündlich verhandeln will; nur so kann er erneut auf das Berufungsgericht einwirken und dieses ggf dazu veranlassen, seinem Berufungsvortrag nachzugehen und zumindest eine mündliche Verhandlung anzuberaumen (vgl auch Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 153 RdNr 20 mwN).
- 12 Insoweit folgerichtig hat das LSG nach seiner Anhörungsmitteilung vom 28.2.2011 auf den Vortrag der Klägerin mit Schriftsatz vom 12.4.2011 mit einer erneuten Anhörungsmitteilung gemäß § 153 Abs 4 Satz 2 SGG im Rahmen des Erörterungstermins vom 16.6.2011 reagiert. Nach Hinweis des Berichterstatters, dass die Berufung nach wie vor keine Erfolgsaussichten habe, haben sich die Beteiligten ausweislich der Sitzungsniederschrift mit einer Entscheidung des Senats durch Beschluss gemäß § 153 Abs 4 SGG einverstanden erklärt. Der Berichtstatter hat ergänzend mitgeteilt, dass diese Entscheidung nicht vor dem 30.6.2011 ergehen werde. Ferner heißt es in der Niederschrift: "Bis dahin wird sich die Klägerin äußern, falls sie die Berufung doch zurücknehmen möchte."
- 13 Auf dieser Grundlage hat die Klägerin ihren Antrag auf Vernehmung ihres Bevollmächtigten nicht mehr rechtzeitig wiederholt. Wird eine Entscheidung - wie hier nach § 153 Abs 4 SGG - nicht verkündet, ist das Gericht nach Ablauf einer gesetzten Erklärungsfrist nur verpflichtet, Vorbringen oder Beweisanträge der Beteiligten zu beachten, wenn der entsprechende Vortrag vor Herausgabe der Entscheidung bei dem Gericht eingeht (vgl Senatsbeschluss vom 29.8.2006 - B 13 R 37/06 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 5 RdNr 7). Dies war hier nicht der Fall.
- 14 Der Schriftsatz der Klägerin vom 26.7.2011, in dem sie auf den genannten Beweisantrag nochmals ausdrücklich Bezug genommen hat, ist beim LSG weder zur gesetzten Frist (bis



30.6.2011) noch bis zur Herausgabe der angefochtenen Entscheidung eingegangen. Denn der Beschluss des LSG vom 21.7.2011 war bereits am 25.7.2011 abgesandt worden.

- 15 Damit durfte das LSG bei seiner Entscheidung am 21.7.2011 davon ausgehen, dass sich der im Schriftsatz vom 12.4.2011 gestellte Beweisantrag der Klägerin auf Vernehmung ihres Prozessbevollmächtigten als Zeuge erledigt hatte. Denn ein Beweisantrag ist dann nicht iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG übergangen worden, wenn den näheren Umständen zu entnehmen ist, dass er bis zur Entscheidung des LSG nicht weiter verfolgt wurde. Dies ist bei einem - wie hier - durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beteiligten regelmäßig anzunehmen, wenn dieser nach Erhalt einer Anhörungsmitteilung iS des § 153 Abs 4 Satz 2 SGG einen zuvor gestellten Beweisantrag nicht mehr rechtzeitig wiederholt hat (*vgl hierzu BSG vom 18.12.2000 - SozR 3-1500 § 160 Nr 31; Senatsbeschluss vom 30.7.2009 - B 13 R 187/09 B - Juris RdNr 11; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160 RdNr 18c*).
- 16 Das LSG hat in seiner Entscheidung auch keinen entsprechenden Beweisantrag der Klägerin wiedergegeben. Dass es dennoch vom Fortbestehen eines solchen ausgegangen sei, kann nicht daraus geschlossen werden, dass es in den Entscheidungsgründen ausführt, aus dem "Vorbringen" des Prozessbevollmächtigten, dass sich die Klägerin im Jahr 2007 bei verschiedenen Kontakten mit ihm in der Lage gezeigt habe, in der Asylangelegenheit ihres Ehemanns aktiv aufzutreten, könne angesichts der erhobenen Befunde und anamnestischen Angaben der Klägerin bei ihren behandelnden Ärzten nicht auf eine Leistungsfähigkeit geschlossen werden. Vielmehr handelt es sich hier lediglich um die bloße Würdigung von Beteiligungsvortrag.
- 17 Sofern die Klägerin in diesem Zusammenhang weiter meint, das LSG habe sich nicht hinreichend mit ihren Ausführungen zu den aktenkundigen medizinischen Befundberichten und Gutachten auseinandergesetzt, rügt sie die Beweiswürdigung durch das LSG. Mit diesem Vorbringen ist sie aber von Gesetzes wegen gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ausgeschlossen, weil sich ein geltend gemachter Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung) stützen kann.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

